

Nachteilsausgleich

Auf dem Weg zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung

Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)

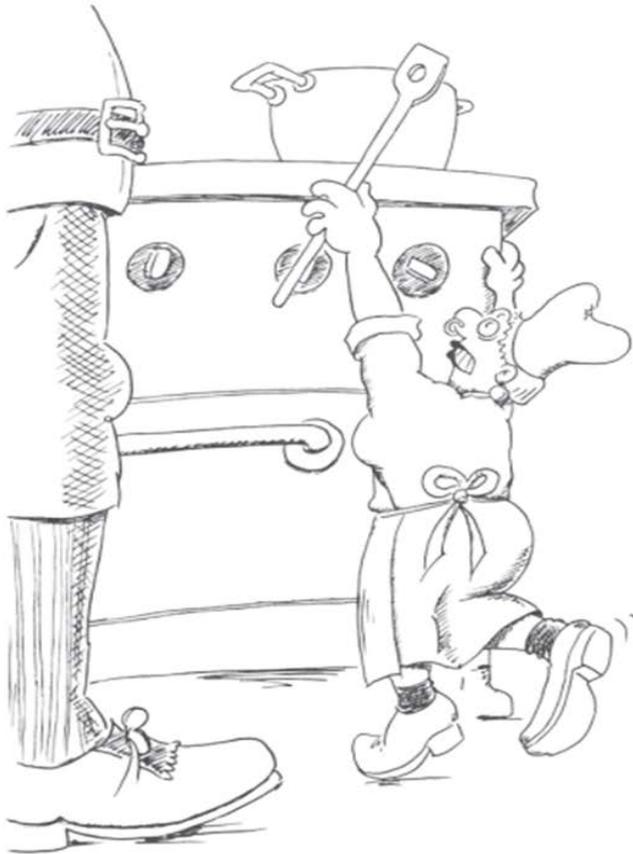
Chancengleichheit



Übersicht

1. Fallbeispiele
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Integration / Inklusion
4. Schulung / Ausbildung
5. Nachteilsausgleich
 - Definition
 - Betroffene Population
 - Mögliche konkrete Massnahmen
 - Umsetzung, Verfahren
6. Anzustrebende Entwicklungen
7. Aktivitäten SZH zu Nachteilsausgleich
8. Weitere Materialien

1. Fallbeispiele



1. Fallbeispiele

Prüfungslabor X:

- Niels, 18-jährig, ADHS, berufliche Grundbildung Laborant EFZ, Fachrichtung Biologie.
- Niels muss die praktische Prüfung im Rahmen des Qualifikationsverfahrens mit allen anderen Lernenden absolvieren.
- Begründung: Alle müssen dieselben Leistungen erbringen, es gibt keine Ausnahmen.

1. Fallbeispiele

Prüfungslabor Y:

- Heidi, 18-jährig, ADHS, berufliche Grundbildung Laborantin EFZ, Fachrichtung Biologie.
- Heidi darf die praktische Prüfung im Rahmen des Qualifikationsverfahrens in einem separaten Raum absolvieren.
- Begründung: Der Nachteil wird ausgeglichen, Heidi muss die Lernziele aber genauso erfüllen wie eine Person ohne ADHS.

1. Fallbeispiele

Berufsfachschule X:

- Yann, 18-jährig, Dyslexie, berufliche Grundbildung Laborant EFZ, Fachrichtung Chemie.
- Yann muss die schriftlichen Arbeiten in derselben Zeit wie die anderen Lernenden bewältigen. In der Berufsschule wird die Rechtschreibung in allen Lernzielkontrollen und Fächern bewertet.
- Begründung: Alle müssen dieselben Leistungen erbringen, es gibt keine Ausnahmen.

1. Fallbeispiele

Berufsfachschule Y:

- Lia, 18-jährig, Dyslexie, berufliche Grundbildung Laborantin EFZ, Fachrichtung Chemie.
- Lia erhält mehr Zeit für die schriftlichen Arbeiten, die Rechtschreibung wird in der Berufsschule ausschliesslich im Fach Sprache/Kommunikation bewertet.
- Begründung: Der Nachteil wird ausgeglichen, Lia muss die Lernziele aber genauso erfüllen wie eine Person ohne Dyslexie.

2. Gesetzliche Grundlagen

International

- Erklärung von Salamanca (Unesco, 1994)
 - Bildung für alle
 - Ratifiziert von 92 Ländern, darunter die Schweiz
- UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO, 2006)
 - Gleichberechtigte Teilnahme
 - Art. 24: Integration, Gewährung von geeigneten Massnahmen
 - Ratifiziert von 144 Ländern, darunter seit Mai 2014 die Schweiz

2. Gesetzliche Grundlagen

National

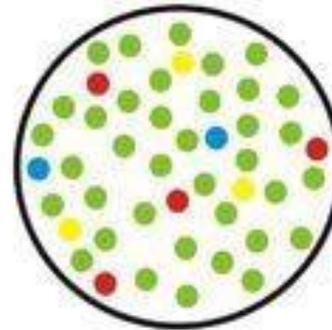
- Bundesverfassung (1999)
 - Art. 8: Gleichheitsgebot, Diskriminierungsverbot
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (2002)
 - Art. 2 und 5: Benachteiligungen verhindern, verringern oder beseitigen
- Invalidenversicherungsgesetz (1959)
 - Art. 16 Abs. 1: erstmalige berufliche Ausbildung

2. Gesetzliche Grundlagen

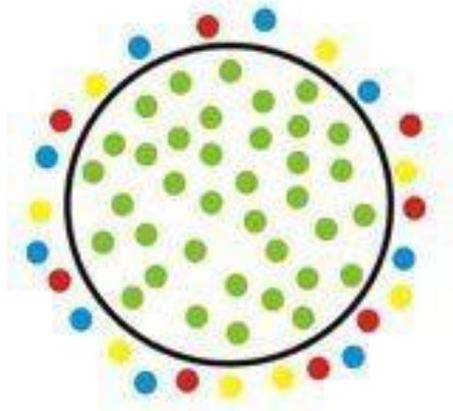
National

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (2002)
 - Art. 3 lit. c: Das Gesetz fördert und entwickelt die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen
 - Art. 18 Abs. 1: Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.
 - Art. 21 Abs. 2 lit. c: Die Berufsfachschule (...) fördert (...) die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Bildungsangebote und -formen.
- Berufsbildungsverordnung (2003)
 - Art. 35 Abs. 3: Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat aufgrund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.

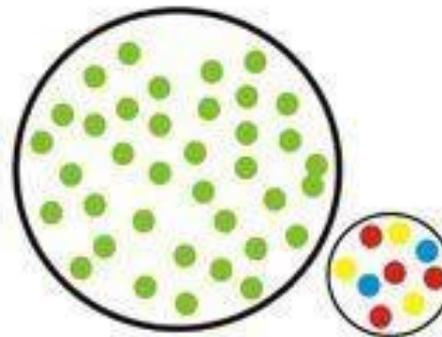
3. Integration / Inklusion



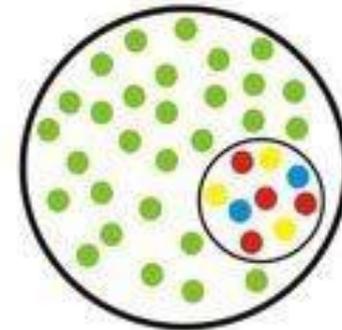
Inklusion



keine Ausbildung



Separation



Integration

4. Schulung / Ausbildung

Schulung / Ausbildung **mit** angepassten Zielen (z.B. PrA Insos) für Lernende,

- die den Anforderungen einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) nicht gewachsen sind.
- die eine Anpassung der Lernziele und eine spezielle Unterstützung benötigen.

4. Schulung / Ausbildung

Schulung / Ausbildung **ohne** angepasste Lernziele (EFZ, EBA) für Lernende,

- die über die intellektuellen Fähigkeiten verfügen, um dem Lehrplan zu folgen.
- die behindert im juristischen Sinne sind.
- die keine Anpassung der Lernziele, aber eine Anpassung der Lern- und Prüfungsbedingungen benötigen.

→ NACHTEILSAUSGLEICH

5. Nachteilsausgleich: Definition

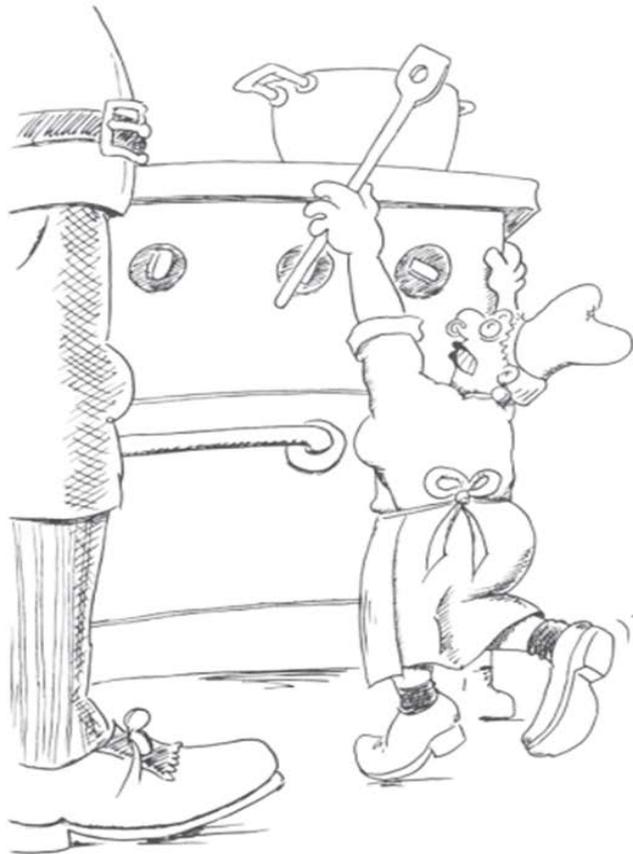
Definition:

- Aufhebung und Verringerung der Einschränkungen durch Behinderungen.
- Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen/Prüfungen stattfinden.
- Keine Modifikation der Lern- oder Ausbildungsziele.

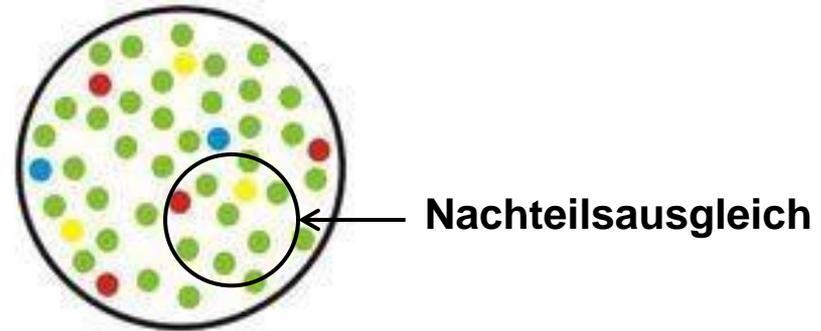
Umsetzung:

- Anwendung in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren.
- Individuelle Massnahmen.
- Prinzip der Verhältnismässigkeit.

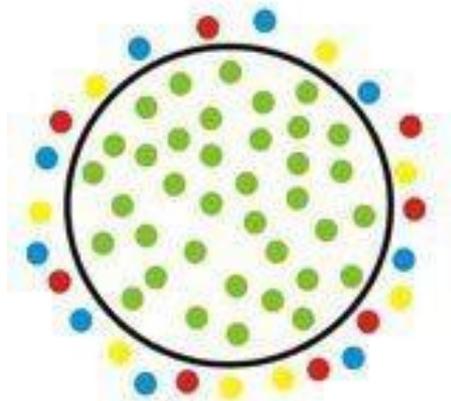
5. Nachteilsausgleich: Definition



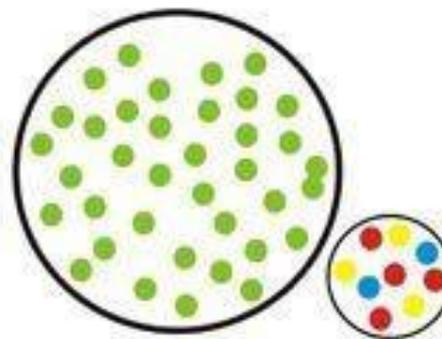
5. Nachteilsausgleich: Betroffene Population



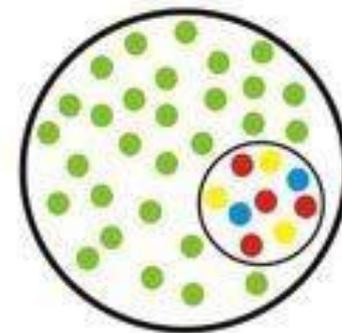
Ausbildung für alle



keine Ausbildung



Separation



Integration

5. Nachteilsausgleich: Betroffene Population

Nach Häufigkeit geordnet

- **Psychische Störungen**
- **AD(H)S**
- **Lese-Rechtschreibstörung**
- **Dyskalkulie**
- **Dyspraxie**
- **Sehbehinderung**
- **Hörbehinderung**
- **Asperger-Syndrom (Autismus-Spektrums-Störung)**
- **Körperbehinderung**
- **Chronische Krankheiten**
- ...

5. Nachteilsausgleich: Mögliche konkrete Massnahmen

- **Zeitliche Anpassungen**
 - Mehr Zeit zur Verfügung (Prüfung, Ausbildung)
 - Unterteilung in Sequenzen (Pausen)
- **Räumliche Anpassungen**
 - Gewohnter Arbeitsplatz bei Prüfung
 - Separater Raum
 - Optimale Beleuchtung
- **Material-Anpassungen**
 - Hilfsmittel (Braille-Zeile, PC)
 - Wörterbuch, Taschenrechner
 - Angepasste Unterrichts- und Prüfungsmedien
- **Begleitung durch eine Drittperson**
 - Gebärdensprachdolmetscher
 - «Sekretariatsperson»

5. Nachteilsausgleich: Umsetzung, Verfahren

- Nachteilsausgleich in der Schul- und Berufsbildung in den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren anwenden
- Das Prinzip der Verhältnismässigkeit walten lassen
- Diagnose einer qualifizierten Fachstelle einholen
- Massnahmen individuell anpassen
- Den Bedarf an Nachteilsausgleich rechtzeitig anmelden und Massnahmen schriftlich (vertraglich) festhalten

6. Anzustrebende Entwicklungen

1. Klare Definition des Konzeptes
2. Verbreitung des Konzeptes
3. Zusammenarbeit zwischen Ausbildern und Fachpersonen
4. Koordination der Umsetzung
5. Ethische Fragen

6. Anzustrebende Entwicklungen

1. Klare Definition des Konzepts

Aktuelle Situation: bedeutende konzeptuelle Unterschiede

Klärungsbedarf :

- Grenzen des NA (Was ist NA, was nicht?)
- Notenschutz: grundsätzlich kein NA (es gibt eine Ausnahme!)
- Welche Behinderungsformen werden berücksichtigt und warum?
- Kein Vermerk des NA im Zeugnis oder auf dem Notenausweis
- Vorgehensweisen: Antrag, Zuweisungsprozess

6. Anzustrebende Entwicklungen

2. Verbreitung des Konzepts

**Aktuelle Situation: Teilweise willkürliche Zusprechung
von Nachteilsausgleich**

- Verbreitung von Informationen auf allen Ebenen der Schule und Berufsbildung (auch Bildungsdepartemente)
- Integration der Thematik in die Ausbildung von Lehrpersonen

6. Anzustrebende Entwicklungen

3. Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen / Ausbilderinnen und Ausbildnern und Fachpersonen

**Aktuell bei Integration: Zusammenarbeit und Teilung
der Verantwortung**

Noch engere Zusammenarbeit unabdingbar

6. Anzustrebende Entwicklungen

4. Koordination und Umsetzung

**Aktuelle Situation: Isolierte Initiativen,
unterschiedliche Vorgehensweisen**

Koordination auf verschiedenen Ebenen unabdingbar

- Innerhalb der einzelnen Berufsfachulen (für NA zuständige Person)
- Innerhalb und zwischen den Kantonen
- Zwischen den einzelnen (Aus-)Bildungsstufen (Übergänge)

6. Anzustrebende Entwicklungen

5. Berücksichtigung ethischer Fragestellungen

Paradox des Nachteilsausgleichs:

- **NA ist an eine Diagnose gebunden**
- **Schaffen einer aussergewöhnlichen Gruppe in einer «inkluisiven» Schule**

Risiken:

- Stigmatisierung dieser Schülerinnen und Schüler
- Schaffen anderer Ungleichheiten («nicht genügend behinderte» Lernende)
- Zunahme von Diagnosen (AD[H]S, Asperger, usw.)

7. Aktivitäten SZH zu NA

Ziel Mandat EDK: Konzept klären, Informationen verbreiten

- FAQ: Allgemeine Informationen
- Merkblätter zu den einzelnen Behinderungsarten
- Artikel in der Revue suisse de pédagogie spécialisée, September 2013
- Schwerpunkt in der Schweizerischen Zeitschrift für Heilpädagogik, September 2013
- Schwerpunkt in der Schweizerischen Zeitschrift für Heilpädagogik, März 2015
- Referate an Tagungen von Fachpersonen, politischen Gremien, usw.
- Beratung für Privatpersonen oder politische Instanzen
- Edition «Sonderpädagogik in Gymnasien», erscheint im Herbst 2015
- ...

8. Weitere Materialien

:CSPS :SZH Stiftung Schweizer Zentrum
für Heil- und Sonderpädagogik
:CSPS Fondation Centre suisse
de pédagogie spécialisée

berufsbildung.ch
formationprof.ch
formazioneprof.ch

Nachteilsausgleich für Menschen
mit Behinderung in der Berufsbildung
Bericht

Compensation des désavantages pour personnes
handicapées dans la formation professionnelle
Rapport

Compensazione degli svantaggi per persone
con handicap nella formazione professionale
Rapporto

 SDBB | CSFO

8. Weitere Materialien

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz **S B B K** Confédération suisse des offices de la formation professionnelle
C S F P Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale

EMPFEHLUNG Nr. 7

verabschiedet am 17.09.2014
von der Plenarversammlung SBBK

EMPFEHLUNG

SBBK-Kommission
Thema

Kommission Berufliche Grundbildung KBGB
Nachteilsausgleich

1. Ausgangslage

Menschen mit Behinderungen können in der Bildung Benachteiligungen erfahren, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. Es besteht unter anderem auch die Gefahr, dass Behinderte in intellektuell weniger anspruchsvolle Ausbildungen abgedrängt werden und sie ihr Potenzial nicht ausschöpfen können. Bei der Wahl eines Berufes soll darauf geachtet werden, dass die individuellen Stärken eingebracht werden können und sich die Schwächen nicht allzu negativ auswirken. Die Ausgestaltung von Übergängen/Transitionen von einem Bildungsgang zum nächsten kann die Startchancengleichheit von Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen. Die vorliegende Empfehlung ist für alle Ausbildungen und Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung (inkl. Berufsmaturität) gleichwertig anwendbar. Bei der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse gilt es die Besonderheiten der verschiedenen Lernorte zu beachten. Für Personengruppen mit anderen Qualifikationsverfahren gilt es nach vorliegender Empfehlung adäquate Lösungen zu finden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art. 8 Abs. 1

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Bundesverfassung Art. 8 Abs. 2 und 4:

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Behindertengleichstellungsgesetz

Art. 2 Abs. 5:

Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung* liegt insbesondere vor, wenn:

- die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Art. 5 Abs. 1:

Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.

Eine Fachkonferenz der EDK – Une conférence spécialisée de la CDIP – Una conferenza specializzata della CDPE

SBBK-Sekretariat · Haus der Kantone · Secrétariat CSFP · Maison des cantons · Segreteria CSFP · Casa dei cantoni
Spiechergasse 6 · Postfach 660 · 3000 Bern 7 · T: 031 309 51 57 · F: 031 309 51 50 · www.sbbk.ch · sbbk-csfp@edk.ch

8. Weitere Materialien

Merkblatt

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen¹ bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen

I. Allgemeines

1. Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz² hält in Art. 2 Abs. 5 lit. b fest, dass eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vorliegt, wenn Prüfungen von Aus- und Weiterbildungen nicht den spezifischen Bedürfnissen Behinderter angepasst sind³. Diese Bestimmung stützt sich auf das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung⁴ und das Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung⁵. Daraus ergibt sich, dass für Menschen mit Behinderungen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen (Nachteilsausgleich) bei Prüfungen der Aus- und Weiterbildung vorzusehen sind. Die Berufsbildungsverordnung⁶ sieht für die Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung vor, dass Kandidaten und Kandidatinnen mit Behinderungen Prüfungserleichterungen zu gewähren sind⁷. Entsprechende Normen für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen bestehen in der BBV hingegen nicht. Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen wird aber analog auch in der höheren Berufsbildung berücksichtigt. Art. 16 Abs. 2 Bst. c IVG⁸ hält ausserdem fest, dass Versicherten, denen infolge Invalidität in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten bei der beruflichen Weiterausbildung (und damit auch Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten haben⁹.

2. Antrag auf einen Nachteilsausgleich bei Berufs- und höheren Fachprüfungen

Einen Nachteilsausgleich bei einer Berufs- und höheren Fachprüfung kann beantragen, wer eine Behinderung nachweisen kann. Der Antrag ist bei der zuständigen Prüfungskommission oder QS-Kommission (Prüfungskommission) einzureichen und *must spä-*

¹ Vgl. zum Begriff auch das Lexikon der Berufsbildung der DBK <http://www.lex.dbk.ch/detail.php?id=484&lang=fr>

² Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehG; SR 151.3)

³ Art. 2 Abs. 5 BehG

⁴ Bundesverfassung (BV; SR 101); Art. 8 Abs. 2 BV

⁵ Art. 8 Abs. 4

⁶ Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)

⁷ Art. 35 Abs. 3 BBV

⁸ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) vom 19. Juni 1959

⁹ Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) vom 1.1.2011
http://www.bsv.admin.ch/volltextstore.asp?documents/200/200_2_06.pdf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.szh.ch